

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Christa Nickels und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auswirkungen der Aufhebung des § 9 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für volljährige Auszubildende

Am 24. Februar 1997 wurde der § 9 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) aufgehoben. Der gestrichene Absatz des Jugendarbeitsschutzgesetzes regelte die Befreiung volljähriger Auszubildender von der anschließenden Wiederaufnahme der Arbeit an ihrer Ausbildungsstelle nach einem mehr als fünfstündigen Berufsschultag. Die Bundesregierung versprach sich von dieser Neuregelung einen Beitrag zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Industrie und Handwerk im dualen Berufsbildungssystem.

Viele Betriebe interpretieren die Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG dahin gehend, daß nur die tatsächliche Unterrichtszeit auf die tägliche Arbeitszeit im Betrieb angerechnet wird. Sie rechnen eine Unterrichtsstunde mit nur 45 Minuten auf die Arbeitszeit an. Sie weigern sich, Pausen und Wegezeiten zwischen Schule und Betrieb als Arbeitszeit anzuerkennen.

Diese Auslegung der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG macht für volljährige Auszubildende die Situation nicht nur möglich, sondern realistisch, daß sie nach einem 7stündigen Berufsschultag, der um 8.00 Uhr beginnt und eine $\frac{1}{2}$ stündige Anreise zur Berufsschule erfordert und um 14.45 Uhr bzw. inklusive Heimfahrt um 15.15 Uhr endet, noch $2\frac{3}{4}$ Stunden in ihrem Ausbildungsbetrieb arbeiten müssen.

Noch belastender wird die Situation für volljährige Auszubildende, die z. B. an einem 4wöchigen Blockunterricht an 5 Tagen mit jeweils 6 Stunden teilnehmen. Dieser Blockunterricht findet im ländlichen Raum häufig an weit entfernten Berufsschulen statt, in denen die Berufsschülerinnen und Berufsschüler eines Ausbildungsberufs zusammengefaßt werden. Nach 4 Wochen müssen diese Auszubildenden in ihrem Ausbildungsbetrieb bereits 70 Stunden nacharbeiten bzw. sie müßten, falls dies möglich ist, nach dem Blockunterricht täglich noch $3\frac{1}{2}$ Stunden in ihrem Ausbildungsbetrieb arbeiten.

Die Zusammenfassung von Fachschwerpunkten an einzelnen Berufsschulen führt häufig zu Fahrtzeiten zwischen Wohnort, Berufsschule und Arbeitsplatz von bis zu 2 Stunden. Nach einem 6stündigen Berufsschultag, der inklusive Wegezeit dann bis zu 8½ Stunden dauern kann, würde nach der Aufhebung des § 9 Abs. 4 JArbSchG dann noch eine 3½stündige Arbeitszeit im Betrieb folgen. Eine Berufsschülerin oder ein Berufsschüler, die bzw. der um 6.00 Uhr zur Berufsschule fährt, wäre also bei einer nur ¾stündigen Pause bis 18.45 Uhr beschäftigt und müßte dann noch seinen Heimweg antreten.

Einige Arbeitgeber legen den veränderten § 9 JArbSchG sogar dahin gehend aus, daß bei volljährigen Auszubildenden keinerlei Anrechnung der Berufsschulzeit auf die einzelvertragliche oder tarifvertragliche betriebliche wöchentliche Arbeitszeit erfolgt. Sie begründen diese Auslegung mit dem Wegfall der Anrechenbarkeit von Berufsschulzeiten und Wegezeiten zwischen Schule und Betrieb für volljährige Auszubildende aufgrund der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG. Nach dieser Auslegung wird die tarifliche Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit von dem Berufsschulbesuch überhaupt nicht tangiert, d. h. sie ist nach Auffassung dieser Arbeitgeber voll im Betrieb zu verbringen. Bei einem 8stündigen Berufsschultag (Unterrichtsstunde à 45 Minuten) entspräche die Nettoschulzeit demnach 6 Stunden, die nach Meinung dieser Arbeitgeber von der maximalen Arbeitsgrenze von 48 Wochenstunden abzuziehen wäre. Die bzw. der Auszubildende müßte also noch max. 42 Stunden bzw. je nach Tarifvertrag entsprechend weniger Stunden im Betrieb verbringen.

Diese Situation, die nach Meinung der Bundesregierung die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen steigern sollte, geht zu Lasten der Auszubildenden, denen zwischen den Unterrichtsstunden und der Aufnahme der Ausbildung im Betrieb keine Regenerationszeit zugestanden wird und die nach dem Unterricht keine Zeit zur Nachbereitung, Übung und inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem erlernten Unterrichtsstoff erhalten.

Die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vermindert so die Chancen von volljährigen Auszubildenden ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen, da ihnen eine ausreichende Vor- bzw. Nachbereitung des theoretischen Unterrichtsstoffs nicht möglich ist. Mehr als 80 % der Auszubildenden sind heute, wenn sie sich auf die Prüfung vorbereiten, 18 Jahre und älter. Wenn die Betriebe auf die Möglichkeiten des geänderten Jugendarbeitsschutzgesetzes in vollem Umfang zurückgreifen, hat das notwendigerweise Auswirkungen auf das Ausbildungssystem. Durch die Neuregelung wird die schulische Ausbildung in erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen, weil nach dem Unterricht keine Zeit mehr bleibt, um den schulischen Ausbildungsstoff aufzuarbeiten.

Bereits jetzt werden im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen über 70 000 Auszubildende neben der betrieblichen und schulischen Ausbildung betreut. Der Ausbildungserfolg vieler „ausländischer“ Auszubildender sowie lernbeeinträchtigter und

sozial benachteiligter Auszubildender", so die offizielle Zielgruppdefinition des Programms, wird in den ausbildungsbegleitenden Hilfen sichergestellt. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen tragen so zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen bei und verhindern häufig das Scheitern der Auszubildenden in den Abschlußprüfungen. Für viele Auszubildende wird durch die ausbildungsbegleitenden Hilfen der Abschluß einer Ausbildung erst möglich, der die Grundlage für jeden erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben bedeutet. Die Auszubildenden in den ausbildungsbegleitenden Maßnahmen, die bisher nach der Berufsschule versuchten, schulische Defizite aufzuarbeiten, Verständnisprobleme in Fachtheorie und Fachpraxis zu beseitigen und sich zusätzlich auf die Prüfungen vorzubereiten, sind von der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG besonders betroffen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele neue Ausbildungsplätze wurden durch die Änderung des § 9 JArbSchG geschaffen?
2. Wie viele neue Ausbildungsplätze werden durch die Änderung des § 9 JArbSchG für 1998 erwartet?
3. Wie hoch ist die derzeitige jährliche Quote der Ausbildungsabbrüche?
4. Wie viele Auszubildende sind bei Beginn ihrer Ausbildung bereits volljährig?
5. Wie viele Auszubildende sind am Ende ihrer Ausbildung volljährig?
6. Wie viele Auszubildende befinden sich in Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen?
7. Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Auszubildenden an diesen Maßnahmen?
8. Wie hoch ist der Anteil von Hauptschülern an diesen Maßnahmen?
9. Wie viele volljährige Auszubildende befinden sich in Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen?
10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung nach der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG für volljährige Auszubildende, die bisher nach der Berufsschule Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen besuchten, sich jetzt nach der Berufsschule von ihren Betrieben freistellen zu lassen?
11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung nach der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG für Auszubildende, die zusätzliche Förderung benötigen, diesen parallel zur betrieblichen und schulischen Ausbildung diese Förderung zukommen zu lassen, wenn sie nach dem Besuch der Berufsschule wieder im Betrieb arbeiten müssen?
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Pausen zwischen den Schulstunden der Regeneration dienen und damit dem Unterricht zugerechnet werden müssen?

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Wegezeiten zur Berufsschule und von der Berufsschule zum Arbeitsplatz auf die Arbeitszeit angerechnet werden müssen?
14. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß einer oder einem 18jährigen Auszubildenden nach einem 6stündigen Berufsschultag und häufig bis zu 2 Stunden Fahrtzeit zwischen Wohnort, Berufsschule und Arbeitsplatz noch 3½ Stunden Arbeit im Betrieb zuzumuten sind?
15. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung einiger Arbeitgeber, daß nach der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG die tarifliche Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit von dem Berufsschulbesuch nicht mehr tangiert wird und die Ausbildungszeit komplett im Betrieb zu erbringen ist, sofern die zulässige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden inklusive Berufsschulunterricht nicht überschritten wird?

Bonn, den 16. Januar 1998

Annelie Buntenbach

Christa Nickels

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion